

BVerfG-Urteil vom 12.9.2012 zum „ESM“

1. Deutschland kann dem permanenten EURO-Rettungsschirm (ESM) beitreten. Die Eilanträge zum Stopp des ESM wurden als „überwiegend unbegründet“ abgewiesen.

2. Zwei völkerrechtliche Vorbehalte muss die Bundesregierung erklären:
 - Die Haftungsgrenze für BRD -> 190 Mrd. € -> verbindlich!
Eine Erhöhung nur möglich: - mit Votum des deutschen Vertreters im „ESM-Gouverneursrat“
- und zu voriger Zustimmung des Bundestages

 - Die Schweigepflicht, die alle Mitglieder und Mitarbeiter des ESM trifft, darf das Informationsrecht des Bundestages und des Bundesrates nicht einschränken

3. Was bedeutet da Urteil konkret:

- keine inhaltlichen Abstriche am ESM-Vertrag!

Die Vorbehalte sind Klarstellungen!

- Kein Limit für die „BRD-Einzahlung“ in den ESM! Obergrenze kann (mit Vorbehalt) sogar erhöht werden.
- Die Entscheidung über die Richtigkeit des ESM zur EURO-Rettung obliegt der Politik! (Regierung/Parlament): „Das ist und bleibt Aufgabe der Politik“ (Voßkuhle)
- „Haftungs-Limit“(Obergrenze für den ESM-Beitrag der BRD?)
(s. Andeutungen im EFSF-Urteil September 2011): nicht festgelegt!
Lediglich Aussage des BVerfG: die „wirtschaftliche Belastungsgrenze“ sei nicht derart überschritten, dass die „Haushaltsautonomie praktisch vollständig leer liefe.“
- Auch die Zustimmung zum Fiskalpakt verletzte nicht die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages. Denn die im Fiskalpakt verankerte Forderung nach Haushaltsdisziplin der Mitgliedsstaaten „deckt sich weitgehend mit

den bereits bestehenden Vorgaben der „Schuldenbremse des Grundgesetzes“.
Auch keine konkreten Vorgaben über Einsparungen (nationale Autonomie werde nicht verletzt)

- keine endgültige Beurteilung! (Nur: Entscheidung im Eilverfahren!)
Endgültige Beurteilung voraussichtlich Ende Oktober 2012!

- > nicht zu erwarten: grundlegende Änderung der rechtlichen Beurteilung des ESM-Vertrags
- > allerdings noch offen: Aufkäufe von Staatsanleihen der EZB (Beurteilung „bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten“
In der „ESM-Erläuterung“: erste Bedenken des BVerfG's)
- > hierbei beachten (kontrovers!):
 - > kann das BVerfG die EZB „direkt“ kontrollieren?
 - > EZB = europäisches Organ! Zuständigkeit: EuGH!?
(Anrufung des EuGH durch BVerfG: erstmalig!)
- Ferner zukünftig zu klären:
 - > „Bankenunion“
 - > „Banklizenz“ für ESM (kontrovers, Klärung im Hauptverfahren?)
 - > „Schuldentilgungsfonds“